Bekanntmachung

der Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Antrag gemäß § 16 BlmSchG für den Neubau eines Stallgebäudes, Güllehochbehälter u. Lagerbehälter, Umbau und Erweiterung Fahrsiloanlage, Nutzungsänderung Fermenter u. Gärrestlager zu Güllelagern, Nutzungsänderung Fahrsiloanlage zur Festmistplatte sowie Änderung von Nebenanlagen, Änderung der Tierplätze auf 779 Rinder, 253 Schafe und 33 Damwild sowie Änderung der Güllelagerkapazität auf 13.957 m³ in Verbindung mit Nr. 7.1.5 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Die Antragstellerin Landwirtschaftskammer NRW, Haus Riswick hat mit Datum vom 06.01.2022 (Eingang 14.02.2022) bei der Kreisverwaltung Kleve einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BlmSchG für den Neubau eines Stallgebäudes, Güllehochbehälter u. Lagerbehälter, Umbau und Erweiterung Fahrsiloanlage, Nutzungsänderung Fermenter u. Gärrestlager zu Güllelagern, Nutzungsänderung Fahrsiloanlage zur Festmistplatte sowie Änderung von Nebenanlagen, Änderung der Tierplätze auf 779 Rinder, 253 Schafe und 33 Damwild sowie Änderung der Güllelagerkapazität auf 13.957 m³ auf dem Grundstück Elsenpaß 5, 47533 Kleve, Gemarkung Kellen, Flur 20, Flurstücke 57, 129, 130, 134 beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 5 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalles durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Durch die geplanten Änderungen werden neue Flächen versiegelt. Um diese Flächenversiegelung zu kompensieren, werden entsprechend neue Anpflanzungen als Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Die Änderungen und der Betrieb der Tierhaltungsanlage werden nach den Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) ausgeführt und Betrieben.

Von Tierhaltungsanlagen gehen in der Regel Geruchs-/ sowie Ammoniak-/ und Stickstoffemissionen aus.

Mit den Antragsunterlagen wurden die Emissionen von Geruch, Ammoniak sowie Stickstoff gutachterlich betrachtet. Im Rahmen des Gutachtens wurde prognostiziert, dass die zulässigen Immissionen diesbezüglich eingehalten werden.

Grundsätzlich geht von Milchviehhaltung keine besondere Staubbelastung aus. Zudem wird das neu geplante Stallgebäude ohne Stroheinstreu betrieben.

Zudem ist aufgrund der Art des Betriebes nicht davon auszugehen, dass weitere Emissionen wie Lärmemissionen, Bioaerosolemissionen, Erschütterungen oder Lichtimmissionen in unzulässigem Umfang auftreten werden.

Geräusche werden bei dem Betrieb der Anlage insbesondere durch den Fahrzeugverkehr verursacht.

Aufgrund der Entfernung zur nächsten unbeteiligten Wohnbebauung sowie der Tatsache, dass zur Nachtzeit in der Regel kein Fahrzeugverkehr stattfindet, sind keine erheblichen Belästigungen durch Lärmimmissionen zu erwarten.

Aufgrund des geplanten Vorhabens kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall ergeben, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kleve, den 16.01.2023

Kreis Kleve Der Landrat Gez. Gerwers